

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 27. Mai 2026

75. Stück

---

## Inhalt

636. Curriculum für das **Masterstudium Islamische Religionspädagogik** an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

---

*Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.*

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl*

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für LehrerInnenbildung vom 23.04.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Februar 2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das  
**Masterstudium Islamische Religionspädagogik**  
an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Zuordnung**

Das Masterstudium Islamische Religionspädagogik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 der Gruppe der theologischen Studien zugeordnet.

## **§ 2 Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Islamische Religionspädagogik setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich vom fachlich infrage kommenden Bachelorstudium gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommendes Studium gilt das Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 3 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

## **§ 3 Qualifikationsprofil**

- (1) Das Masterstudium Islamische Religionspädagogik bietet eine spezialisierte theologische und religionspädagogische Ausbildung, geprägt von einem mehrperspektivischen Verständnis. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben spezialisierte fachliche, interdisziplinäre, interreligiöse und kommunikative Kompetenzen in den Handlungsfeldern Bildung und Gemeinde, Religionsunterricht, Seelsorge, Erwachsenenbildung, religiöse und nichtreligiöse Institutionen, Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Damit bereitet es auf Berufe im Kontext der islamischen Glaubensgemeinschaft, aber auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit und Bildungsinstitutionen vor, die eine vollwertige akademisch-theologische Ausbildung in Verbindung mit einer (religions)pädagogischen und seelsorgerischen Ausbildung erfordern. Die allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die fachdidaktischen und pädagogisch-praktischen Studien in Verbindung mit der Schulpraxis ergänzen dabei die fachwissenschaftliche Ausbildung. Sie erweitern ebenso ihr Wissen im Bereich der Geschlechter- und Diversitätsforschung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen haben folgende Qualifikationen erworben:
  1. Sie sind in der Lage, komplexe theologische oder religionspädagogische Fragestellungen auf Basis vertiefter Kenntnisse aus theologischen, religionspädagogischen und -didaktischen Fächern zu identifizieren und eigenständig zu bearbeiten.
  2. Sie sind diskursfähig in gesellschaftlich relevanten Fragen von Religion und Weltanschauung und können aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen unter Einbezug von Diversitäts- und Genderaspekten eigenständig theologisch bzw. pädagogisch deuten.
  3. Sie sind in der Lage, theologisch und pädagogisch begründete Standpunkte in Gemeinde und Öffentlichkeit sowie im Bildungsbereich zu vertreten.
  4. Sie können interreligiöse und interdisziplinäre Diskurse sowie Bildungs- und Dialogprozesse pluralitätssensibel gestalten und leiten.
  5. Sie können ihr hoch spezialisiertes Wissen aus dem Studium sowie einschlägige neue Forschungsergebnisse, Quellen und Literatur für berufliche Aufgabenstellungen wie auch für ihre Persönlichkeitsentwicklung fruchtbar machen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind für ein einschlägiges Doktoratsstudium qualifiziert.

#### § 4 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Islamische Religionspädagogik umfasst 120 ECTS-AP; das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

#### § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

(1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftlichen Ausbildung. Teilungszahl: 20

2. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 25

3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 25

#### § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.

2. Reicht das Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.

3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

#### § 7 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Ausmaß von 95 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Genese und Exegese schriftlicher Quellen in der Gegenwart	SSt	ECTS-AP
a.	SE Koranexegese (tafsīr) in der Gegenwart	2	4
b.	VU Hadithforschung in der Gegenwart	2	4
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, zeitgenössische Ansätze der Koranexegese zu unterscheiden, kritisch zu beurteilen und diese auf ausgewählte Textpassagen anzuwenden. ad b.: Die Studierenden haben hoch spezialisierte Kenntnisse in der gegenwartsbezogenen Hadithforschung und -hermeneutik erworben und sind in der Lage, Hadithtexte forschungsgeleitet und problemorientiert zu analysieren und zu kontextualisieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Glaubenslehre und Islam im Alltag</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>SE Glaubenslehre des Islams</b>	2	4,5
b.	<b>SE Islam im Alltag</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>8,5</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden können Aspekte der Glaubenslehre und Glaubenspraxis kritisch reflektieren, beurteilen und in Anlehnung daran integrative Modelle entwickeln, die in einer pluralen und säkularen Gesellschaft anwendbar sind.            ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, unter Einbeziehung relevanter islamrechtlicher Aspekte innovative Lösungsansätze für gegenwärtige sozial-gesellschaftliche Herausforderungen und Probleme zu entwickeln.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

3.	<b>Pflichtmodul: Interreligiöser Dialog im Kontext kultureller und religiöser Vielfalt</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Religionen der Welt</b>	1	2
b.	<b>SE Interreligiöser Dialog aus islamischer Perspektive</b>	2	3
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden können ausgewählte religiöse Traditionen bzw. weltanschauliche Orientierungssysteme aus Geschichte und Gegenwart sowie deren Beziehung zum zeitgenössischen Denken, insbesondere hinsichtlich Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, auf fortgeschrittenem theoretischem Niveau darstellen.            ad b.: Die Studierenden können islamisch-theologische Inhalte und Konzepte in pluralen Kontexten schriftlich wie auch mündlich argumentativ kommunizieren. Sie sind in der Lage, exemplarisch Themen aus interreligiöser Perspektive zu bearbeiten.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

4.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VU Wissenschaft und Wissenschaftstheorie im islamischen Denken</b>	2	4
b.	<b>VU Forschungsmethoden in der Islamischen Theologie und Religionspädagogik</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden verfügen über ein integratives Verständnis von wissenschaftstheoretischen Fragestellungen und Spezialthemen in den theologischen Disziplinen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche wissenschaftstheoretische Zugänge im islamischen Denken zu identifizieren, kritisch zu beurteilen und lösungsorientiert zu transformieren.            ad b.: Die Studierenden können Konzepte und Methoden islamisch-theologischer und religionspädagogischer Forschung schriftlich wie mündlich darstellen, anwenden und weiterentwickeln.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>5.</b>	<b>Pflichtmodul: Islamische Bildung und Islam in Europa</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Geschichte des Islams in Europa</b>	2	4
b.	<b>SE Islamische Bildung im europäischen Kontext</b>	2	3
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>7</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  ad a.: Die Studierenden können islamische Kultur, Geschichte und Wissenschaft in Europa aus islamisch-theologischer Perspektive analysieren und kritisch beurteilen sowie die Entwicklungen in einem gegenwartsbezogenen pluralen Kontext reflektieren.  ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, die zentralen Akteure und Einrichtungen der islamischen Bildung in Europa hinsichtlich ihres Theologie- und Bildungsverständnisses sowie ihres gesellschaftlichen Engagements kritisch zu diskutieren.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>6.</b>	<b>Pflichtmodul: Islamische Ethik und Gemeindepädagogik</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>SE Einzelthemen der islamischen Ethik</b>	2	4
b.	<b>SE Konzepte und methodische Ansätze der islamischen Gemeindepädagogik</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>9</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle ethische Fragestellungen aus islamisch-theologischer Perspektive zu analysieren und zu reflektieren sowie innovative und integrative Lösungsansätze für die verschiedenen Bereichsethiken zu entwickeln.  ad b.: Die Studierenden können spezifische gemeindepädagogische Konzepte kontextbezogen weiterentwickeln.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>7.</b>	<b>Pflichtmodul: Interreligiöse Religionspädagogik und -didaktik</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Interreligiöse Religionspädagogik</b>	2	2
b.	<b>SE Interreligiöse Religionspädagogik</b>	2	3
c.	<b>SE Interreligiöse Religionsdidaktik</b>	2	3
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>8</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden können wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Konzeption interreligiöser Bildungsprozesse unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse darstellen und kritisch reflektieren.            ad b.: Die Studierenden können empirische Forschungsdesigns im interreligiösen Bildungsbereich entwickeln, durchführen und ihre Forschungserkenntnisse in hoch spezialisierter Weise differenziert didaktisch konzeptualisieren.            ad c.: Die Studierenden können Themenfelder aus interreligiöser Perspektive und unter Berücksichtigung von interkulturellen und gendergerechten Aspekten sowie unter Beachtung gegenwärtiger Entwicklungen der Digitalisierung und der KI sowie der Förderung eines kritischen Umgangs mit sozialen Medien in hoch spezialisierter Weise differenziert didaktisch konzeptualisieren.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>8.</b>	<b>Pflichtmodul: Religionsdidaktik – Spezialisierung</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>SE Koran in religionsdidaktischen Handlungsfeldern</b>	2	5
b.	<b>SE Denk- und Handlungsweise des Propheten in religionsdidaktischen Handlungsfeldern</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden können religionspädagogische und -didaktische Konzepte im Diskurs mit dem Koran (weiter)entwickeln und diese in religionsdidaktischen Handlungsfeldern anwenden.            ad b.: Die Studierenden können religionspädagogische und -didaktische Konzepte im Diskurs mit der lebenden Prophetentradition (weiter)entwickeln und diese in religionsdidaktischen Handlungsfeldern umsetzen.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

9.	<b>Pflichtmodul: Aktuelle islamisch-theologische und religionspädagogische Ansätze</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Aktuelle islamische religionspädagogische und -didaktische Ansätze</b>	2	4
b.	<b>SE Genderstudies und Islam</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>8</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlichen islamischen religionspädagogischen und -didaktischen Konzeptionen zu differenzieren, deren kulturelle und politische Bedingungen herauszuarbeiten und sie in verschiedene Handlungsfelder zu transferieren.  ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, im Kontext von Genderstudies traditionelle und zeitgenössische Geschlechterrollenverständnisse in der Islamischen Theologie zu identifizieren, miteinander zu vergleichen und zu reflektieren. Sie kennen die wichtigsten muslimischen Persönlichkeiten, aktuellen Debatten und Forschungen und können diese wissenschaftlich kritisch bewerten.</p>			

10.	<b>Pflichtmodul: Fachdidaktik Sekundarstufe II</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>SE Fachdidaktik Sekundarstufe II</b>	2	3,5
b.	<b>PR Fachpraktikum Sekundarstufe II</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>8,5</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  ad a.: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der aktuellen Lehrpläne für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und können unter Berücksichtigung gegenwärtiger Entwicklungen der Digitalisierung und der KI sowie der Förderung eines kritischen Umgangs mit sozialen Medien didaktische Konzeptualisierungen diversitätssensibel entwerfen.  ad b.: Die Studierenden verfügen über fachdidaktische Kompetenzen in der kompetenzorientierten Planung sowie Fertigkeiten zur Leitung, Erforschung und Evaluierung von schulischen Lehr- und Lernprozessen im Altersbereich der 14- bis 19-Jährigen. Sie können Themenfelder didaktisch konzeptualisieren und innovativ weiterentwickeln.</p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

11.	<b>Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Es können nach Maßgabe freier Plätze Module bzw. Lehrveranstaltungen aus anderen an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien in den Bereichen der Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Sprachwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Philosophie bzw. Theologie im Umfang von 10 ECTS-AP absolviert werden.	-	10
	<b>Summe</b>	-	<b>10</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, sich über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus konstruktiv, verantwortungsvoll und mit der notwendigen Sensibilität in einen wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

12.	<b>Pflichtmodul: Konzeption der Masterarbeit</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs. Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit	-	2,5
	<b>Summe:</b>	-	<b>2,5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden sind in der Lage, eine inhaltliche Kurzbeschreibung einer geplanten Arbeit (Exposé) zu verfassen und diese in Form einer Vereinbarung festzuhalten sowie einen zeitlichen Ablauf zu skizzieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

13.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit (Defensio)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat	-	2,5
	<b>Summe</b>	-	<b>2,5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden sind in der Lage, die wissenschaftliche Arbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums zu reflektieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule sowie der Masterarbeit		

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Im Masterstudium Islamische Religionspädagogik ist eine Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-AP zu verfassen.
- (2) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten.
- (3) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers auch in einer Fremdsprache abgefasst werden.

## **§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme der Pflichtmodule 12 und 13, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
  1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
  2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls „Konzeption der Masterarbeit“ erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls „Verteidigung der Masterarbeit“ hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Curricula gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind.

## **§ 10 Akademischer Grad**

Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Islamische Religionspädagogik wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Masterstudium Islamische Religionspädagogik beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Masterstudium Islamisch-Theologische Studien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 16. Mai 2023, 39. Stück, Nr. 495, vor dem 1. Oktober 2026 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens 6 Semestern abzuschließen.

- (3) Wird das Masterstudium Islamisch-Theologische Studien gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen, werden die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Kraler

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer

---